

# Reglement Rocky Mountain BIKE Marathon

## 1. Allgemeines

(1) Der Marathon wird nach den Wettkampfbestimmungen MTB der Sportordnung des Österreichischen Radsportverbandes (ÖRV) gefahren.

(2) Der Rocky Mountain BIKE Marathon („**Veranstaltung**“) ist eine Veranstaltung der Delius Klasing Verlag GmbH („**Veranstalter**“).

(3) Das vorliegende Reglement regelt für jeden Teilnehmer an der Veranstaltung („**Teilnehmer**“) verbindlich die Bedingungen seiner Teilnahme. Voraussetzung einer jeden Teilnahme ist die uneingeschränkte Anerkennung des vorliegenden Reglements.

(4) Der Veranstalter besitzt die uneingeschränkte Veranstaltungshoheit und ist jederzeit berechtigt, veranstaltungsrelevante Entscheidungen zu treffen, insbesondere aus sachlichen Gründen (z.B. Straßenschäden) - auch noch zeitlich kurz vor der Veranstaltung - die Strecke zu ändern, die Distanz der Strecke im angemessenen Umfang zu verlängern oder zu verkürzen.

(5) Anweisungen des Veranstaltungspersonals und von uniformierten Einsatzkräften (Polizei, Feuerwehr, THW) ist unverzüglich uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung ist der Veranstalter berechtigt, gegen den betreffenden Teilnehmer Strafen zu verhängen (siehe Punkt 16 „Sanktionen“ dieses Reglements). „**Veranstaltungspersonal**“ und damit im Namen des Veranstalters weisungsbefugt sind sämtliche vom Veranstalter entsprechend kenntlich gemachte Personen (z.B. Streckenposten, Marshalls).

## 2. Teilnahmeberechtigung - Gesundheit

(1) Teilnahmeberechtigt sind Hobby-, Freizeit- und Amateurradsportler sowie Profis.

(2) Teilnahmeberechtigt sind Frauen und Männer.

(3) Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Einzelstarter.

(4) Das Rennen wird nach Regularien des ÖRV gefahren. Teilnehmer der Jahrgänge 2000 und 2001 dürfen nur auf der kurzen Strecke (Distanz: 55 Kilometer) fahren. Minderjährige Teilnehmer sind mit der schriftlichen Einwilligung mindestens eines Erziehungsberechtigten auf den oben genannten Strecken startberechtigt. Diese Einwilligung ist durch einen Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular zu dokumentieren. Erfolgt die Anmeldung online, so hat die Einwilligung des Erziehungsberechtigten formlos schriftlich zu erfolgen.

Teilnehmer der Jahrgänge 1999 und älter können frei zwischen der langen, mittleren und kurzen Distanz wählen.

(5) Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, deren allgemeiner Gesundheitszustand eine Teilnahme an der Veranstaltung zulässt. **Der Veranstalter rät dringend, unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung eine Gesundheitsprüfung von einem Fachmediziner durchführen zu lassen.** Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, selbst den Gesundheitszustand der Teilnehmer von einem Fachmediziner begutachten zu lassen, und wenn dieser begründete Bedenken hinsichtlich des Gesundheitszustandes äußert, den betreffenden Teilnehmer von dem Marathon (bzw. der Fortsetzung) auszuschließen, ohne dass dem Teilnehmer daraus Rechte erwachsen.

(6) Teilnahmevoraussetzung im Hinblick auf jeden Teilnehmer ist das Vorliegen der Teilnahmebestätigung (siehe Allgemeine Veranstaltungsbedingungen) sowie die unterzeichnete Haftungserklärung (wird ca. zwei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail zugeschickt) im Original.

(7) Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, gegen die eine Sperre des ÖRV oder durch Verbände anderer Länder vorliegt.

### 3. Ausrüstung

(1) Bei der Veranstaltung sind ausschließlich Mountainbikes zugelassen. Jeder Teilnehmer stellt sicher, dass sein Fahrrad zu jeder Zeit uneingeschränkt funktionstüchtig und in einwandfreiem Zustand ist, insbesondere keinerlei Gefahren für sich und/oder Dritte von dem Fahrrad ausgehen, dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bremsen und anderer sicherheitsrelevanter Bauteile. **Der Veranstalter rät dringend, das Fahrrad unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung von einem Fachmann auf Funktionstüchtigkeit/Sicherheit prüfen zu lassen.**

(2) Es besteht während der gesamten Veranstaltung jederzeit ausnahmslos Helmpflicht. Jeder Teilnehmer stellt sicher, dass sein Helm zu jeder Zeit in einwandfreiem Zustand, insbesondere unbeschädigt und der anerkannten DIN-Norm 33954, der SNEL- und/oder ANSI-Norm entspricht und der Kopfgröße des Teilnehmers angepasst ist. **Der Veranstalter rät dringend, Helme unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung von einem Fachmann auf Schadensfreiheit/Sicherheit und Passform prüfen zu lassen.**

(3) Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Mountainbike-Veranstaltung. Jeder Teilnehmer sollte sich entsprechend ausrüsten. Dazu gehört jedenfalls Kleidung für jedes Wetter und Erste-Hilfe-Ausrüstung. Empfohlen wird das Mitführen von Werkzeug und Material.

(4) Der Veranstalter behält sich vor, den Einsatz bestimmter Ausrüstungsgegenstände aus sachlichen Gründen zu untersagen. Derzeit ist insbesondere das nachfolgend aufgelistete Material ausdrücklich nicht zugelassen:

- Packtaschen und Fahrradanhänger aller Art
- Flaschenhalter hinter dem Sattel
- Trinkflaschen aus nicht verformbaren Materialien wie Glas, Aluminium, etc.
- E-Bikes
- Tandems

(5) Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, die Fahrräder/Ausrüstung von einem Fachmann prüfen zu lassen. Stellt dieser Verstöße gegen die vorstehend in dieser Ziffer 3.4 des Reglements definierten Anforderungen fest, ist der Veranstalter berechtigt, den betreffenden Teilnehmer bis zur Beseitigung der festgestellten Verstöße von der Veranstaltung (bzw. der Fortsetzung) auszuschließen, ohne dass dem Teilnehmer daraus Rechte erwachsen.

### 4. Start

(1) Die offizielle Startzeit des Marathons bestimmt der Veranstalter.

(2) Die Startaufstellung beginnt 45 Minuten vor dem offiziellen Start.

(3) Der Start im ersten Startsektor der jeweiligen Strecke erfolgt mit einer Blockstartzeit, d.h. dass alle Teilnehmer im ersten Startsektor der jeweiligen Strecke dieselbe Startzeit haben. In den übrigen Startsektoren wird mit einer Nettostartzeit gestartet.

(4) Der Veranstalter behält sich vor, einen sog. „**Neutralisierten Start**“ durchzuführen. Ein Neutralisierter Start wird von der Rennleitung vorher beim Briefing angekündigt und durch ein rotes Licht oder eine rote Flagge auf dem Dach des Rennleiterfahrzeugs signalisiert. Es gilt dann Folgendes:

- Nach der üblichen Startaufstellung erfolgt der Startschuss und das Fahrerfeld wird kontrolliert von einem Rennleiterfahrzeug geführt. Kein Teilnehmer darf das Rennleiterfahrzeug überholen.
- Das Rennleiterfahrzeug entscheidet, wann der Marathon freigegeben wird. Die Freigabe erfolgt durch Setzen eines grünen Lichts oder einer grünen Flagge auf dem Dach des Rennleiterfahrzeugs.
- Das Rennleiterfahrzeug wird sich auch nach Freigabe bemühen, vor den Spitzenfahrern zu bleiben. Sollte das aufgrund der Verkehrssituation nicht möglich sein, dürfen die Fahrer bei grünem Licht/grüner Flagge auf dem Dach das Rennleiterfahrzeug überholen. Sie werden dann von einem vorausfahrenden Motorradfahrer geleitet.

## 5. Wichtige Verhaltensregeln während der Veranstaltung

Die Veranstaltung findet auf öffentlichen und nicht gesperrten Straßen statt, so dass insbesondere die folgenden wichtigen Grundregeln bei der Teilnahme einzuhalten sind:

- Die Teilnehmer müssen sich jederzeit unbedingt an die Straßenverkehrsregeln halten. Die Teilnahme erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Unübersichtliche Streckenteile sind vorsichtig zu befahren, in Abfahrten ist sich unbedingt bremsbereit zu halten, und es ist mit entgegenkommenden Fahrzeugen zu rechnen.
- Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- Alle Teilnehmer müssen während der gesamten Veranstaltung auf der rechten Straßenseite (dort möglichst rechts) fahren. Kurvenschneiden ist nicht erlaubt. Es ist mit überholenden Fahrzeugen von hinten zu rechnen.
- Es besteht während der gesamten Veranstaltung jederzeit ausnahmslos absolute Helmpflicht (siehe auch Materialvorgaben unter Ziffer 3 des Reglements)
- Es ist in keinem Fall erlaubt, Dinge wegzuerfen oder fallenzulassen, insbesondere Verpflegungsverpackungen, Flaschen oder Getränkebecher.
- Auf der Strecke sind mitfahrende Begleitfahrzeuge nicht erlaubt.
- Hilfe von anderen Teilnehmern oder externen Dritten ist ausgeschlossen, insbesondere Schieben, Ziehen und Windschattenfahren durch externe Dritte oder Begleitfahrzeuge. Ausgenommen sind hiervon nur das Reichen von Verpflegung, Getränken, Kleidungsstücken oder Ersatzteilen durch am Straßenrand (Seitenrand) stehende Begleiter, sofern das Rennen nicht behindert wird.
- Langsamere Teilnehmer müssen Überholenden unverzüglich den Weg freimachen.
- An geschlossenen Bahnübergängen ist ab Aufleuchten der roten Ampeln das Überfahren verboten. Es erfolgt keine Zeitgutschrift, wenn Teilnehmer von geschlossenen Bahnübergängen aufgehalten werden.
- Defekte muss jeder Teilnehmer generell neben der Strecke beheben, ohne die anderen Teilnehmer zu behindern.
- Beim Zielspurt ist ein Spurwechsel nicht erlaubt.

## 6. Startnummern

(1) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung seine Startnummern jederzeit gut sichtbar am Rad (Lenker) und am Körper (auf dem Rücken) zu tragen. Die Werbung auf den Startnummern darf nicht verdeckt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

## 7. Transponder

(1) Jeder Teilnehmer erhält bei der Akkreditierung einen Transponder.

(2) Der Transponder dient der individuellen Fahrzeiterfassung.

(3) Der Teilnehmer trägt dafür Sorge, dass er diesen Transponder während der gesamten Veranstaltung vorschriftsmäßig am Mountainbike montiert oder am Körper bei sich führt. Andernfalls kann die Fahrzeiterfassung und folglich die Wertung nicht erfolgen, und es gilt Folgendes:

- Das Rennen gilt als vom Teilnehmer nicht beendet.
- Der Teilnehmer wird nicht gewertet.

## 8. Verpflegung und Getränke

(1) Jeder Teilnehmer ist während des Marathons für Verpflegung und Getränke selbst verantwortlich.

(2) Der Veranstalter wird an den Verpflegungsstellen für angemessen ausreichende Verpflegung sorgen, solange der Vorrat reicht. Eine Garantie für die Verfügbarkeit von Verpflegung und Getränken übernimmt der Veranstalter jedoch nicht.

(3) Diese Verpflegungszone werden frühzeitig durch aufgestellte Entfernungsschilder angezeigt. Zur Verpflegungsaufnahme muss jeder Teilnehmer ein deutliches Handzeichen geben, sich rechts einordnen und anschließend vorsichtig in die Verpflegungszone einfahren, bevor er dort endgültig zum Stand kommt.

(4) Eine Versorgung der Teilnehmer aus Begleitfahrzeugen ist nicht erlaubt, wohl aber das Reichen von Verpflegung, Getränken, Kleidungsstücken oder Ersatzteilen durch am Straßenrand stehende Begleiter. Andere Teilnehmer dürfen dabei keinesfalls behindert werden; für Verstöße der Begleiter ist der begünstigte Teilnehmer verantwortlich.

(5) Die Teilnehmer verpflichten sich, keinerlei Abfälle zu hinterlassen, um die Umwelt nicht zu beeinträchtigen. Eine Missachtung dieser Regel führt zur sofortigen Disqualifikation!

## 9. Kontrollstellen und Mindestdurchfahrtszeiten

(1) Der Veranstalter behält sich vor, auf jeder Strecke Kontrollstellen einzurichten und Mindestdurchfahrtszeiten festzulegen. Die Mindestdurchfahrtszeiten sind unter anderem abhängig von der Streckenlänge sowie der Topographie der jeweiligen Runde.

(2) Für Teilnehmer, die Kontrollstellen nicht passieren und/oder die Mindestdurchfahrtszeiten an den Messpunkten nicht erreichen, gilt Folgendes:

- Das Rennen gilt als vom Teilnehmer nicht beendet.
- Der Teilnehmer fließt automatisch nicht in die Wertung ein.
- Sollte der Teilnehmer den Marathon dennoch fortsetzen, so tut er dies außerhalb der Veranstaltung und auf eigene Gefahr.

## 10. Marshalls und Streckenposten

(1) Die Einhaltung des vorliegenden Reglements wird während des gesamten Marathons von entsprechend gekennzeichneten Streckenposten und sog. Marshalls überwacht.

(2) Die Marshalls und Streckenposten sind befugt, bei Verstößen gegen das Reglement unmittelbar Sanktionen zu verhängen und zu vollstrecken. Die Sanktionen umfassen Verwarnungen sowie (bei gravierenden Verstößen) den sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung (siehe Ziffer 17 des Reglements). Die Auswahl der Sanktion erfolgt durch die Marshalls und Streckenposten nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Den Weisungen der Marshalls und Streckenposten ist in jedem Fall sofort uneingeschränkt Folge zu leisten, ggf. ist sogar der Marathon sofort abzubrechen. Gegen die von den Marshalls getroffenen Sanktionen kann erst nach Marathonende Protest eingelegt werden (vgl. Ziffer 17 des Reglements).

(4) Darüber hinaus wird jeder Verstoß (gleich, ob sanktioniert oder nicht) von den Marshalls und Streckenposten der Rennleitung gemeldet, die den Verstoß der Jury zur Prüfung vorlegt.

## 11. Ziel

(1) An dem Streckenziel müssen die Teilnehmer die Kontaktschleifen im Boden überfahren.

(2) Eine Zeitmessung erfolgt nur bis zum offiziellen Zielschluss. Der offizielle Zielschluss wird vom Veranstalter festgelegt. Der Veranstalter behält sich vor, insbesondere aus sachlichen Gründen – wie Witterungsbedingen o.ä., den Zielschluss zeitlich nach hinten zu verlegen.

(3) Für Teilnehmer, die die Kontaktschleifen im Boden nicht überfahren oder nach dem offiziellen Zielschluss im Ziel einfahren, gilt Folgendes:

- Der Teilnehmer fließt automatisch nicht in die Wertung ein.

## 12. Wertung

(1) Die Teilnehmer des Rocky Mountain BIKE Marathons starten als Einzelstarter.

(2) In der Gesamtwertung wird zwischen verschiedenen Kategorien unterschieden. Es gewinnt jeweils der Teilnehmer, der in seiner Kategorie, die geringste Zeit erzielt:

### Lange Strecke

- |                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| a) Herren               | Jahrgang 1999 – 1979  |
| b) Herren Masters       | Jahrgang 1978 – 1969  |
| c) Herren Grand Masters | Jahrgang 1968 & älter |
| d) Damen                | Jahrgang 1999 – 1979  |
| e) Damen Masters        | Jahrgang 1978 & älter |

### Mittlere Strecke

- |                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| a) Herren               | Jahrgang 1999 – 1979  |
| b) Herren Masters       | Jahrgang 1978 – 1969  |
| c) Herren Grand Masters | Jahrgang 1968 & älter |
| d) Damen                | Jahrgang 1999 – 1979  |
| e) Damen Masters        | Jahrgang 1978 & älter |

### Kurze Strecke

- |                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| a) Herren               | Jahrgang 1999 – 1979  |
| b) Herren Masters       | Jahrgang 1978 – 1969  |
| c) Herren Grand Masters | Jahrgang 1968 & älter |
| d) Damen                | Jahrgang 1999 – 1979  |
| e) Damen Masters        | Jahrgang 1978 & älter |
| f) Junioren Damen U19   | Jahrgang 2001 – 2000  |
| g) Junioren Herren U19  | Jahrgang 2001 – 2000  |

### ACHTUNG:

**Das Mindestalter zur Teilnahme am Marathon beträgt 17 Jahre – Teilnehmer, die 17 oder 18 Jahre alt sind dürfen lediglich die kurze Distanz fahren (Jahrgänge 2001 – 2000). Teilnehmer des Jahrgangs 1999 und älter dürfen frei aus allen Distanzen wählen.**

(3) Bei dem Rocky Mountain BIKE Marathon werden Preise auf allen Strecken ausgeschüttet. Die Verteilung erfolgt in der Gesamtwertung auf die jeweils drei besten Einzelfahrer der jeweiligen Kategorien.

## 13. Vorzeitiges Beenden des Marathons

(1) Teilnehmer, die den Marathon vorzeitig beenden, müssen sich unverzüglich beim Rennbüro abmelden. **Für Teilnehmer, die sich nicht beim Rennbüro abmelden, wird der Veranstalter eine Suchaktion auf Kosten des/der Teilnehmer/s einleiten.**

## 14. Doping

- (1) Jede Form des Dopings ist strikt untersagt. Als Doping gilt alles, was nach dem bei Veranstaltungsbeginn geltenden WADA-Code ([www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)) als Doping gilt.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, vor der Veranstaltung (im Rahmen der Akkreditierung) Dopingkontrollen durchzuführen. Dies beinhaltet auch Blutentnahmen, vorausgesetzt diese wird durch einen zugelassenen Arzt durchgeführt. Die Kontrollen werden durch ein entsprechend qualifiziertes Labor durchgeführt.
- (3) Jeder Dopingverstoß führt ausnahmslos zum sofortigen Ausschluss des Teilnehmers, ohne dass dem Teilnehmer insoweit Rechte erwachsen. Als Dopingverstoß gilt bereits ein positiver Dopingbefund des prüfenden Labors; einer sog. B-Probe bedarf es nicht.
- (4) Teilnehmer, die sich den Dopingkontrollen des Veranstalters verweigern, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen, ohne dass dem Teilnehmer insoweit Rechte erwachsen.
- (5) Weitergehende Rechte des Veranstalters im Zusammenhang mit Dopingverstößen des Teilnehmers bleiben vorbehalten.

## 15. Jury und Protest

- (1) Der Veranstalter setzt anlässlich einer jeden Veranstaltung eine Jury ein („**Jury**“). Die Jury besteht aus drei (3) frei vom Veranstalter bestimmten Mitgliedern (in der Regel Rennleiter, Organisationsleiter, Leiter der Zeitnahme).
- (2) Die Jury entscheidet über ihr vom Veranstaltungspersonal (z.B. Streckenposten, Marshalls) mitgeteilte Regelverstöße und Proteste. „**Proteste**“ sind von Teilnehmern mitgeteilte Regelverstöße anderer Teilnehmer oder Beschwerden von Teilnehmern gegen die Maßnahmen (z.B. Sanktionen) des Veranstaltungspersonals. Proteste sind bis spätestens eine (1) Stunde nach Zielschluss im Rennbüro einzulegen und ggf. unter Benennung von Beweismitteln (z.B. Zeugen) schriftlich zu begründen. Die Protestgebühr beträgt 50€ und ist mit Einlegung des Protests zu zahlen. Die Protestgebühr verbleibt bei verlorenem Protest beim Veranstalter und wird ansonsten unmittelbar erstattet.
- (3) Die Jury berät und entscheidet über mitgeteilte Regelverstöße und Proteste unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Umstände. Die Entscheidung, insbesondere die Verhängung von Sanktionen, erfolgt durch die Jury im pflichtgemäßen Ermessen. Dabei ist die Jury berechtigt, bereits verhängte Sanktionen zu verschärfen oder bereits verhängte Sanktionen zu ersetzen oder durch andere Sanktionen zu ergänzen.
- (4) Die Beratung der Jury erfolgt nicht öffentlich unter Ausschluss des betroffenen Teilnehmers. Die Entscheidungen der Jury sind verbindlich, Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Jury sind ausgeschlossen.
- (5) Die Entscheidung wird dem Teilnehmer nach Veranstaltungsende bis zur Bekanntgabe der Wertung mitgeteilt.

## 16. Sanktionen

- (1) Die Jury ist berechtigt, bei Verstößen gegen das vorliegende Reglement Strafen zu verhängen.
- (2) **Teilnehmer, die bereits sanktioniert wurden, fahren für den Rest der Veranstaltung auf „Bewährung“.** **Sanktionierte Teilnehmer, die nochmals eine Strafe bekommen, können unmittelbar von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.**
- (3) Der folgende Strafenkatalog ist nicht abschließend. Die Jury ist berechtigt, auch andere als die nachfolgend definierten Strafen zu verhängen und/oder Regelverstöße zu sanktionieren. Die Entscheidung der Jury, ob und ggf. welche Strafe mit welchem Strafmaß (z.B. Dauer der Zeitstrafe) verhängt wird, trifft die Jury im pflichtgemäßen Ermessen.

## **Vergehen**

Startaufstellung mit einem regelwidrigen Fahrrad, technische Mängel an Ausrüstung

Rücken- und Lenkernummern nicht erkennbar angebracht

Falsche Startblockaufstellung

Gefährliche / aggressive Fahrweise

Nicht tragen bzw. Abnehmen des Helmes auf der Strecke

Absichtliche Behinderung eines Teilnehmers, grobe Unsportlichkeit

Regelwidriges Verhalten, Beleidigung, Bedrohung, unkorrektes Verhalten

Versuch, klassifiziert zu werden, ohne die gesamte Strecke absolviert zu haben

Festhalten eines Teilnehmers an einem Fahrzeug

Regelwidrige mechanische Hilfe

Doping

Nichteinhaltung der StVO

Nichtbeachtung der Anweisungen der Rennleitung, Marshalls, Streckenposten etc.

Umweltverschmutzung, wegwerfen von Abfällen, Trinkflaschen etc.

Teilnehmer begleitende Begleitfahrzeuge, die die Veranstaltung behindern

## **Strafe**

Startverbot bis Behebung

Verwarnung

Verwarnung und Zeitstrafe

Ausschluss von der Veranstaltung

Ausschluss von der Veranstaltung

Verwarnung und Zeitstrafe

Ausschluss von der Veranstaltung

Ausschluss von der Veranstaltung

Verwarnung und Zeitstrafe

Verwarnung und Zeitstrafe

Ausschluss von der Veranstaltung

Verwarnung und Zeitstrafe bzw. Ausschluss von der Veranstaltung

Ausschluss von der Veranstaltung

Verwarnung und Zeitstrafe

Verwarnung und Zeitstrafe

## **17. Bildrechte**

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Foto- und Bewegbildaufnahmen von den Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung zu erstellen bzw. erstellen zu lassen und diese - vorbehaltlich Absatz (2) - ohne jegliche zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung im TV, Internet, in Druckwerken, jedem bekannten und auch zukünftigen Medium, auch für Werbezwecke ohne zeitliche Begrenzung unentgeltlich zu verwenden, insbesondere zu veröffentlichen und/oder zu bearbeiten, d.h. ohne dass hierfür eine Vergütung/Entschädigung geleistet werden muss. Dies umfasst insbesondere das Recht, Dritten (z.B. Sponsoren der Veranstaltung) das Recht zur Nutzung einzuräumen.

(2) Ausdrücklich nicht umfasst ist die Nutzung einzelner Teilnehmer (oder einer Gruppe) in einer Art und Weise, die die betreffenden Teilnehmer in einer Art und Weise herausstellt, dass nicht mehr die Veranstaltung bzw. Veranstaltungsteilnahme, sondern die Person selbst im Vordergrund steht. Derartige Nutzungen bedürfen der vorherigen Freigabe der betroffenen Teilnehmer.

(3) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zwecke der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.

(4) Der Teilnehmer erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Wohnort, Teamnamens, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Medien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste etc.) einverstanden.

(5) Der Teilnehmer kann der Weitergabe und der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

## 18. Haftung des Veranstalters

(1) Die Haftung des Veranstalters ist wie folgt begrenzt:

a. Die Haftung des Veranstalters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht, ist dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt.

b. Für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht, haftet der Veranstalter ebenfalls dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt.

c. Eine Haftung für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Veranstalter nicht, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch höhenmäßig beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. „**Kardinalpflichten**“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ich regelmäßig vertrauen darf.

(2) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter und/oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht für Schäden haften, die nicht von ihnen zu vertreten sind. Dies gilt beispielsweise für Schäden, die durch Fehlverhalten/Fahrfehler anderer Fahrer verursacht werden oder die Tatsache, dass Teilnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder behördlicher Anordnungen an einer Teilnahme ganz oder teilweise gehindert sind.

(3) Die vorliegende Haftungsbegrenzung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände und Schäden an den Fahrrädern, die während des Transports entstehen.

## 19. Haftung des Teilnehmers und Freistellung

(1) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für Schäden des Veranstalters oder Dritter (z.B. anderer Fahrer), dem jeweils Geschädigten gegenüber uneingeschränkt haftet, soweit der Teilnehmer diese zu vertreten hat, d.h. dem Teilnehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. **Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für diese Art von Veranstaltung.**

(2) Der Teilnehmer verpflichtet sich hiermit, den Veranstalter und/oder die vom Veranstalter beauftragten Dritten („**Freistellungsberechtigte**“) von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die diese gegen den jeweils Freistellungsberechtigten im Zusammenhang mit den vom Teilnehmer verursachten Schäden geltend machen und sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Rechtsverteidigung) zu tragen.

Stand: Dezember 2017

Wichtiger Hinweis: Alle genannten Angaben verstehen sich unter Vorbehalt.